Info 438

räumliche und zeitliche Schulkooperationen

2. Dez. 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seid ihr in einer Volks- oder Mittelschule untergebracht und habt **Raumprobleme**?

Oder habt ihr Schüler aus Ganztagsschulen und dadurch **zeitliche Probleme** mit eurer Stundeneinteilung?

Dann beruft euch auf den diesbezüglichen Erlass des Bundesministeriums, die **Broschüre "Kooperationen von Schulen und Musikschulen"**!

Die meisten denken beim Terminus "Schulkooperationen" an Bläser-, Streicher-, Sing- oder Rhythmusklassen. Aber die Broschüre umfasst nicht nur verschiedene pädagogische Modelle, sondern auch räumliche und zeitliche Kooperationen.

Der Erlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Jahr 2013 ist das Ergebnis der Zusammenarbeit einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der KOMU, Fachinspektoren der damaligen Landesschulräte und Experten des Bundesministeriums, und geht zurück auf einen Beschluss des Nationalrats, bei dem sich alle Parlaments-Parteien dafür ausgesprochen haben, die Zusammenarbeit von Regel- und Musikschulen zu fördern, und den Auftrag erteilt haben, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau ganztägiger Schulformen entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Gleich als erstes "Modell A" werden **räumliche Kooperationen** wie folgt beschrieben:
*"Der Musikschule werden im Schulgebäude **akustisch geeignete räumliche Möglichkeiten** eingeräumt, den von ihr verantworteten [...] Instrumental- und Gesangsunterricht (bzw. auch Ensemblemusizieren) an der Regelschule anzubieten [...]. Im **Idealfall** sind Regel- und Musikschule im gleichen Gebäude untergebracht. Die Angebote der Musikschule können sich positiv auf das Profil des Schulstandorts auswirken."*

Die Musikschulen sind dabei keine untergeordneten Bittsteller, sondern Partner auf Augenhöhe, und die Regelschulen sind (gemäß eines Zitats der damaligen Bundesministerin Dr. Claudia Schmied) sogar dazu *"aufgerufen, Kooperationen mit Kultureinrichtungen, wie zum Beispiel mit Musikschulen [...] zu suchen"*.

In Bezug auf die **zeitliche Koordination** der ganztägigen Schulformen und des Musikschulbesuchs werden das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und ein Schreiben des Bundesministeriums (BMUKK) zu dessen Auslegung zitiert:

"Das Verlassen der Schulischen Tagesbetreuung für den Besuch einer Musikschule - ob im gleichen Gebäude oder an einem anderen Ort - ist laut § 45 Abs. 7 SchUG zulässig."

Laut dieser Bestimmung ist das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen in folgenden Fällen zulässig:

"a) bei gerechtfertigter Verhinderung" (z.B. Krankheit des Schülers)

"b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist"
Diese Bestimmung kann (laut Schreiben des BMUKK vom 17. Jänner 2013) *"auch für Fälle angewendet werden, wo Schüler beispielsweise während des Betreuungsteils regelmäßig eine Musikschule bzw. einen Sportverein besuchen wollen"*. Die musikalische Ausbildung in einer Musikschule ist also ein ***"vertretbarer Grund"***, der schulischen Tagesbetreuung fernzubleiben.

"c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind"
In *"Randstunden, die Freizeiteinheiten sind"*, haben die Eltern demnach - auch ohne Erlaubnis der Schulleiter - einen **Rechtsanspruch**, ihre Kinder vor Schulschluss aus der Ganztagsschule abzuholen.

Laut § 84 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 kann das Schulforum beziehungsweise der Schulgemeinschaftsausschuss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag **nur bis 14.00 Uhr** vorgesehen sind, und der Schulerhalter kann im Einvernehmen mit der Schulleitung eine solche Festlegung auch für einen anderen Tag als den Freitag treffen.

Das FORUM MUSIK, die Plattform der musikalischen Interessenvertretungen Österreichs, koordiniert vom Österreichischen Musikrat und dem Music Information Center Austria, stellt die (beiliegenden) "**Forderungen des Musiksektors an die Bundesregierung**" und die Koalitionsverhandlungs-Teams, und fordert darin unter anderem ebenfalls geeignete Rahmenbedingungen für pädagogische, räumliche und zeitliche Kooperationen von ganztägigen Schulformen und Musikschulen, sowie die Wieder-Einrichtung jener Stelle im zuständigen Bundesministerium, die seinerzeit mit Hilfe der Arbeitsgruppe jenen Erlass erstellt hat, der als Broschüre "Kooperation von Schulen und Musikschulen" veröffentlicht wurde.

Anhänge:

FORDERUNGEN FORUM MUSIK
BROSCHÜRE KOOPERATIONEN (markiert)
SchUG § 45 (markiert)
Pflichtschulgesetz § 84 (markiert)

Quellen:

Broschüre Kooperationen von Schulen und Musikschulen (BMUKK Dezember 2013)
http://musik.bildung-noe.gv.at/index.php/musikschulen.html?file=files/theme_files/musikpaedagogik/dokumente/kks_koopmusikschulen.pdf

§ 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40203773/NOR40203773.html

§ 84 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018
https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40036035/LNO40036035.html

Links:

Österreichischer Musikrat (ÖMR)
https://oemr.at

Music Information Center Austria (mica)
https://www.musicaustria.at

Mit freundlichen Grüßen,
Martina Glatz
Musikschulausschuss Gewerkschaft Younion NÖ:
https://www.younion.at/cms/C01/C01_13.4.5/ausschuesse/musikschulen

--

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen
www.noe-musikschulinfo.net
noe-mslehrer@gmx.at

Der Inhalt von verlinkten oder weitergeleiteten Nachrichten oder Texten spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Netzwerk-Betreiber wider. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen kann keine Garantie übernommen werden. Alle Infomails stehen auf der Netzwerk-Homepage zum Nachlesen zur Verfügung. Bitte um kurze Rückmeldung an obige Mailadresse, falls Sie die Nachrichten des Infonetzwerks nicht mehr erhalten möchten.